

Wandel; auch die Beschränkungen im Verkehr zwischen Stadt und Land wurden beseitigt.

Die  
Bauernbefreiung  
v. X. 1807.

Als die verdienstvollste Neuerung dieser großen preussischen Reformzeit wird mit Recht das sog. „Edikt, den erleichterten Grundbesitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend“ betrachtet, das die Erbburktänigkeit im Gebiet des ganzen Königreichs und hinsichtlich der Erwerbung von Grundstücken und der Wahl des Berufes jeden Standesunterschied<sup>1)</sup> aufhob. Durch dieses Gesetz und dessen spätere Ergänzungen wurden die beiden Drittel der Gesamtbevölkerung, die bisher unfrei gewesen waren, der persönlichen Freiheit teilhaftig; 50 000 Familien, nämlich zunächst die Domänenbauern, erhielten das von ihnen bebaute Land als freies Eigentum, und für die gutsherrlichen Bauern wurde unter möglicher Schonung der durch den Krieg schwer verschuldeten Grundbesitzer dieselbe „Regulierung“ angebahnt.<sup>2)</sup> Damit verbunden war die Ablösung der Frondienste, die Aufsteilung des Gemeindefreies durch die neu geschaffenen „Generalkommissionen“ und die Aufstellung einer Gefindeordnung. So erfüllte Friedrich Wilhelm III., der trotz vielem Widerspruche an dem Reformwerk festhielt, mit dieser friedlichen Revolution eine Forderung, die schon seit Friedrich Wilhelm I. die innere Politik der preussischen Könige beschäftigt hatte.

Grundbesitz  
muss

Die Finanzen.

Diese soziale Neuordnung in Stadt und Land hatte naturgemäß auch den Zweck, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Bevölkerung zu erhöhen; deshalb war die Aufhebung aller Steuerbefreiungen, namentlich des Adels, damit verbunden. Hierdurch und durch außerordentliche Finanzmaßregeln wie die Ausgabe von Papiergeld mit Zwangskurs (10 Millionen), die Einziehung von Kirchengütern, die Herabsetzung der Beamtengehälter ist es dem so sehr geschwächten Staate gelungen, den furchtbaren Verpflichtungen nachzukommen, die auf ihm lasteten, und die Napoleon in grausamster Weise immer höher zu schrauben wusste.

**Die militärischen Reformen.** Die politischen Reformen konnten ihre Früchte, deren erscheinendste die Befreiung des Vaterlandes war, nur dann tragen, wenn eine Reform des Heerwesens damit Hand in Hand ging. Wie für jene, so fand der König auch für diese die glänzendsten Mitarbeiter. Noch im Monat des Friedensschlusses wurde eine „Militär-Reorganisationskommission“ eingesetzt und an ihre Spitze Scharnhorst gestellt, dem Männer wie Gneisenau, Grolmann, Boyen zur Seite standen.<sup>3)</sup> Ihre einschneidendste Neue-

1) Durch das Edikt vom 11. III. 1812 wurde auch in Preußen die Judenemancipation durchgeführt, nachdem sie bereits unter dem französischen Einfluß in den meisten deutschen Ländern erfolgt war.

2) Ausgeschlossen von der Wohlthat der Regulierung blieben freilich die ärmsten „spannlosen“ Bauern, die als Insten (Zustleute) zu Gutstagedhynern wurden und kontraktlich gegen bestimmte Natural- und Geldbezüge (Wohnhaus, Garten- und Ackerland) an eine bestimmte Herrschaft gebunden waren. (Beginn der Landarbeiterfrage).

3) Auch auf diesem Gebiete hatten die Reformen mit einer einflussreichen Oppositionspartei zu kämpfen, deren Führer der General von Jord war, der dem „Natiertengschmeiß“ der Neuerer gern den Kopf zerrreten hätte.